

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Zeitungsdirektion
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 180.

Montag, 6. August 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis gegen Vorauszahlung, durch unsern Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiser. Postanstalten vierteljährlich 2,55 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundzeile 20 Pf., Octopreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Feltspreise. Bevollmächtigter Rabat erstattet, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Panger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Schmal, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Das Einsammeln von Beeren im Bezirke der Königl. Amtshauptmannschaft mit Ausnahme der Staatsforstreviere ist vom 15. August 1917 ab gestattet.

Beim Einsammeln alles Beerenobstes ist die Verwendung von Rämmen auch fernerhin verboten. Im übrigen etwaigen besonderen Anordnungen der Waldbesitzer genau nachzugeben.

Großenhain, am 6. August 1917.
Königliche Amtshauptmannschaft.

Brot- und Mehlversorgung.

Für die Zeit vom 13. August bis mit 30. September 1917 werden für den Bezirk der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain einschließlich der rezidierten Städte Großenhain und Riesa über die Brot- und Mehlversorgung folgende Vorschriften erlassen.

I. Versorgungsberechtigte Bevölkerung.

1. Brotgrundrationen.

Es erhalten für diese Zeit auf je 1 Woche Kinder unter 1 Jahre 1 Pfund Brot, von 1-6 Jahren 3 „ „ alle übrigen Personen 4 „ „ und außerdem für jede 4 wöchige Brotartenreihe 100 gr Mehl, demnach auf je 4 Wochen Kinder bis zu 1 Jahre 1 Brotart (über 4 Pfund) und 1 Mehlmarke von 1-6 Jahren 3 Brotarten („ 12 „ „) über 100 gr. alle übrigen Personen 4 „ („ 16 „ „)

II. Brotzulagen.

Auf bei der Gemeindebehörde zu stellenden Antrag erhalten 1 Pfund Brot wöchentlich als Zulage

- Schwerarbeitende über 14 Jahre alte Personen beiderlei Geschlechts und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens. Wer als Schwerarbeiter im Sinne dieser Bestimmung anzusehen ist, wird noch bekanntgegeben.
 - werdende und wäsende Mütter und zwar erstere vom 5. Monat der Schwangerschaft an, die letzteren auf die ganze Dauer der Stillzeit. Auf Erfordern der Gemeindebehörde ist das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme vorzulegen. Schwangere Frauen, die zu den Schwerarbeitern gehören, erhalten daneben auch die Schwerarbeiterzulage.
 - alle jugendlichen Personen vom vollendeten 12. bis einschließlich 17. Lebensjahre, soweit sie nicht bereits als Schwerarbeiter zujanzurufen erhalten.
- Mäßigend für die Berechnung des Alters ist in allen Fällen der Montag jeder Woche.

Schwerarbeiter erhalten durch die Betriebe, in denen sie beschäftigt sind, zu der Schwerarbeiterzulage die gleiche Zulage wie bisher.

Kriegsgefangenen wird dieselbe Brot- und Mehlmenge gewährt, wie für die Zivilbevölkerung.

B. Selbstversorger.

- Als Selbstversorger werden, wie bereits in der Bekanntmachung des Kommunalverbands vom 20. Juli 1917 — Nr. 206 v. F. H. A. — ausgeführt ist, nur diejenigen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe anerkannt, die mit ihren selbstbesessenen Betriebsvorräten aus der Ernte 1917 bis zum 15. September 1918 zu ihrer und der Ernährung ihrer Wirtschaftsangehörigen ausreichen — denen also für jeden Kopf mindestens 117 kg Brotgetreide zur Verfügung stehen — und die in das bei der Königl. Amtshauptmannschaft eingegangene Verzeichnis aufgenommen sind.
- Als Selbstversorger gelten der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebes, die Angehörigen seiner Wirtschaft, einschließlich des Gesindes, sowie Naturalberechtigte, insbesondere Auktentiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl zu beanspruchen haben. Inhaber von Jochrechten oder ähnlichen auf öffentlich, rechtlicher Grundlage beruhenden Rechten gelten nicht als Selbstversorger.
- Kriegsgefangene fallen nicht unter die Selbstversorgung, für sie sind Brotarten zu entnehmen.
- Den Selbstversorgern stehen außer den unter I genannten Mengen von Brotgetreide aus ihren selbstbesessenen Früchten noch an Gerste und Osef für die Zeit bis zum 30. September 1917 insgesamt 8 kg zu.
- Das Vermögen des den als Selbstversorger anerkannten Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zugehörigen Brotgetreides hat zu unterbleiben. Das Letztere ist an den Kommunalverband abzuführen, von dem die Selbstversorger gegen Bezugschein die entsprechende Menge Mehl bez. Kleie erhalten.
- Das zur Ernährung der von dem Selbstversorger zu befristenden Personen für die Zeit vom 13. August laufenden Jahres bis 15. September 1918 erforderliche Brotgetreide (insgesamt 117 kg pro Kopf) ist alsbald auszufordern und wie folgt an den Kommunalverband abzuliefern:
Der Bedarf für die Zeit bis 30. September laufenden Jahres einschließlich der für die Zeit vom 1.-15. August dieses Jahres nachzubehaltenden 1/4 kg zusammen also 14 1/4 kg pro Kopf ist spätestens bis 15. August dieses Jahres, der weitere Bedarf für die übrige Versorgungszeit bis 30. September 1917.
In Fällen, in denen dies nicht möglich, in Fristverlängerung bei der Königl. Amtshauptmannschaft nachzusuchen.
- Die Bezugscheine (Büch. 17) werden von der Mehlverteilungsstelle im Auftrage des Kommunalverbands ausgeteilt. Es wird jedesmal nur die auf 4 Wochen zureichende Mehlmenge und die auf diese Zeit entfallende Kleie zugewiesen. Die Bezugscheine sind bei der Entnahme des Mehles und der Kleie an den Müller abzugeben. Für das Mehl und die Kleie ist nur der Maßlohn zu entrichten. Die Festsetzung desselben bleibt zunächst der freien Vereinbarung überlassen. Die Müller haben die Bezugscheine in Verwahrung zu nehmen.

Ueber das an Selbstversorger abgegebene Mehl und Kleie ist überdies genau Buch zu führen.

VII. Die Selbstversorger sind verpflichtet, bei Stellung des Antrags auf Erteilung von Mehl- und Kleie-Bezugscheinen — mit Ausnahme des ersten Malen — die tatsächlich noch vorhandene Zahl der von ihnen zu befristenden Personen anzugeben. Diese Angaben sind von der Gemeindebehörde bestätigen zu lassen. Für eine größere Zahl von Personen, als die bei der erstmaligen Anmeldung angegebenen wird Mehl nicht zugewiesen.

Für neu hinzutretende, diese Zahl übersteigende Personen, sind Brotmarken bei der Gemeindebehörde zu entnehmen.

Sinkt die Zahl durch Abgang von Personen unter die ursprünglich vorhanden gewesene, so wird dem Selbstversorger für das zu viel gelieferte Getreide nach dem jeweils geltenden Höchstpreise Entschädigung vom Kommunalverband gewährt.

VIII. Das für die Selbstversorger erforderliche Brotgetreide wird den Müllern vom Kommunalverband zugewiesen.

Die Müller dürfen Brotgetreide — Roggen, Weizen, Spels (Dinkel, Fesen), Emmer und Einkorn — nur im Auftrage des Kommunalverbands ausmahlen. Es ist also keine Mühle berechtigt, Getreide von Landwirten zum Ausmahlen für deren Rechnung anzunehmen.

I. Sämtliche Brot- und Mehlmarken haben nur für die auf den einzelnen Marken aufgedruckten Reiten Gültigkeit.

II. Die Ausgabe der Brot- und Mehlmarken für die versorgungsberechtigte Bevölkerung erfolgt durch die Gemeindebehörde bez. die von diesen hierzu eingerichteten Stellen. Die Ausgabe hat jeweils nur für eine Woche zu erfolgen.

III. Ueber die Ausgabe der Brot- und Mehlmarken ist nach den vom Kommunalverband den Gemeindebehörden ausgehenden Vorordnungen genau Buch zu führen.

IV. Am Schlusse jeden Monats ist unter Benützung der hierfür vorgesehenen Vorbrücke über die Zahl der in den vorhergegangenen Wochen ausgegebenen Brot- und Mehlmarken Anzeige an die Königl. Amtshauptmannschaft (Wirtschaftsstelle) zu erstatten. Hierüber ergeht noch besondere Verfügung an die Gemeindebehörden.

V. Erlosch in Verlust geratene Brot- und Mehlmarken wird nicht gewährt. Die Marken sind daher auf das sorgfältigste aufzubewahren.

D. Ausmahlverhältnis.
Brotgetreide ist bis auf weiteres wie bisher zu 94% auszumahlen.

E. Backvorschriften.
I. Bis auf weiteres dürfen 3-, 4- und 6-Pfund Brote gebacken werden.
II. Das Mischungsverhältnis verbleibt bei 80 Teilen 94% iges Roggenmehl und 20 Teilen 84% iges Weizenmehl.

III. Zur Bereitung von 1 kg Einheitsbrot oder Weizenbrot dürfen höchstens 735 gr Mehl verwendet werden. Dieses Umrechnungsverhältnis ist unter allen Umständen einzuhalten. Einwagigen Mehlverbrauch wird seitens des Kommunalverbands unanschuldigt mit Schließung der betreffenden Betriebe entgegengetreten werden.

IV. Die Herstellung von Weizenkeimgebäck ist nicht gestattet. Es dürfen wie bisher noch Weizenbrote zu 350 Gramm hergestellt werden.

F. Brot- und Mehlpreise.
Der Brot- und der Kleinhandelspreis für Mehl für die Zeit vom 13. August 1917 an wird noch bekanntgegeben.

G. Entwertung der Brot- und Mehlmarken.
Bäcker, Müller und Händler haben die bei ihnen eingehenden und belieferten Brot- und Mehlmarken mittels durchstreichens mit Tinte oder Buntsift so zu entwerten, daß eine Wiederbenützung der Marken unmöglich ist.

Für nicht entwertete Marken wird Mehl nicht zugewiesen. Die Gemeindebehörden bzw. die von diesen hiermit beauftragten Stellen haben vor Ausstellung der Bescheinigung über abgelieferte Brotmarken sich zu überzeugen, ob die Entwertung erfolgt ist und haben nicht entwertete Marken und Marken zurückweisen zu lassen.

Diese Bekanntmachung tritt am 13. August 1917 in Kraft. Im übrigen behalten die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 2. September 1915, soweit sie nicht durch vorstehende Anordnungen aufgehoben sind, bis auf weiteres Geltung.

I. Strafbestimmungen.
Zwangsverhandlungen gegen die vorliegende Bekanntmachung werden auf Grund des § 79 der Reichsgeldverordnungen für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Insbesondere macht sich derjenige strafbar, der sich auf irgendwelche Weise mehr Brotmarken beschafft oder einem anderen dabei behilflich ist.

Großenhain, am 2. August 1917.
1736 v. F. H. A. Der Kommunalverband Mittelsachsen für den Kommunalverband Großenhain.

Obsternammlung.
Unter Bezugnahme auf unseren Aufruf zur Obsternammlung geben wir bekannt, daß auch die Sammlung von Haselnüssen sehr erwünscht ist.

Die Sammelstellen werden für das Kilogramm Haselnüssen (ohne Schalen) 70 Pf. vergütet.
Der Rat der Stadt Riesa, am 6. August 1917.

Grummetversteigerung im Stadtharf.
Die diesjährige Grummetnutzung im hiesigen Stadtharf soll Dienstag, den 7. August 1917, nachmittags 1 Uhr, gegen sofortige Bezahlung meistbietend versteigert werden.

Die Ablehnung aller Angebote bleibt vorbehalten.
Treffpunkt: Feltplatz.
Der Rat der Stadt Riesa, am 3. August 1917.

Vertliches und Sächsisches.

Riesa, den 6. August 1917.
Der Luftliche. Eingegangen ist die am 4. August 1917 ausgegebene Sächsische Verlustliste Nr. 432, die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt.

Gewerbliche Betriebszählung. Der Vorsitzende des Kriegsamtes, General Grenier, erläßt folgenden Aufruf: Zur wirtschaftlichen Durchführung des Krieges und sicheren Ueberleitung unserer Volkswirtschaft in den Frieden sind neue statistische Angaben über den deutschen Gewerbetreibenden erforderlich. Ich habe deshalb im Einvernehmen mit dem Reichsamt des Innern auf Grund des Statistikgesetzes eine gewerbliche Betriebszählung angeordnet. Die Zählung wird sich über das ganze Deutsche Reich erstrecken und um die Zeit des 15. August stattfinden. Ich setze voraus, daß die Vorsteher sämtlicher Kommunalverbände ihre ganze Kraft und Autorität einbringen werden, um dieser hochwichtigen Zählung zu einem vollen Erlolge zu verhelfen. Ich erwarte, daß die Stadt- und Gemeindeverwaltungen ihre statistischen Beamten, ihre Beamten und Lehrer durch verständnisvolle opferwillige Mitarbeit mir die erforderlichen Unterlagen verschaffen werden. Ich vertraue aber auch, daß jeder deutsche Gewerbetreibende, gleichviel ob Fabrikant, selbständiger Meister, Kaufmann, Hausgewerbetreibender usw., die gelieferten Fragebogen gewissenhaft und mit sorgfältiger Ueberlegung ausfüllen wird. Die Fragen sind auf das für die Ver-

waltung notwendige beschränkt worden. Soll das Werk gelingen, so müssen freiwillige Kräfte mitwirken, um die gewerblichen Betriebe aller Art anzufachen, für die richtige Ausfüllung der Fragebogen zu sorgen. An alle Männer und Frauen alt und jung ergeht deshalb die Aufforderung: Wer immer mit der Feder umzugehen weiß und einen Tag erübrigen kann, leiste dem Vaterlande den wichtigen Dienst und stelle sich der Gemeindeverwaltung als Zähler zur Verfügung.

—W. F. Obkabaabe. In die veröffentlichte Notiz, betreffend die neue Obsternte, hat sich ein Fehler eingeschlichen. Die für Gemeindeglieder in Gemeinden unter 3000 Einwohnern zugelassene Ausnahme erstreckt sich nicht auf 2, sondern nur 1 Pfund Obst. Es dürfen demnach in